

# Satzung

## Deutscher Dachverband für Qigong und Taijiquan (DDQT)

Gültig seit 27. Februar 2016

### Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Aufgaben .....	3
§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge .....	4
I. Arten der Mitgliedschaft .....	4
1. Ordentliche Mitgliedschaft .....	4
2. Fördermitgliedschaft.....	5
3. Ehrenmitgliedschaft.....	5
II, Beginn und Ende der Mitgliedschaft .....	5
1. Antrag und Beginn .....	5
2. Ende .....	5
3. Ausschluss.....	6
4. Beendigung.....	6
III. Rechte und Pflichten.....	6
IV. Mitgliedsbeitrag .....	7
§ 4 Organe .....	7
§ 5 Mitgliederversammlung.....	8
1. Ordentliche Mitgliederversammlung .....	8
2. Stimmrechte.....	8
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	9
4. Beschlussfähigkeit .....	9
5. Anträge .....	9
6. Schriftform.....	9
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	10
§ 6 Vorstand .....	10
1. Mitglieder .....	10
2. Wahl und Amtszeit .....	10

3.	Haftung .....	11
4.	Abberufung .....	11
5.	Führung der Vereinsgeschäfte .....	11
6.	Vergütung .....	11
7.	Vorstandsentscheidungen .....	11
§ 7	Ausschuss „Qigong“ .....	11
§ 8	Ausschuss „Taijiquan“ .....	12
§ 9	Ausschuss „Ausbildungsqualitätssicherung“ .....	13
§ 10	Wissenschaftlicher Beirat .....	13
§ 11	Kassenprüfer .....	13
§ 12	Auflösung des Vereins .....	14

## **Präambel**

Die im Dachverband zusammenkommenden Praktizierenden des Qigong und Taijiquan verpflichten sich, ihr Können zum Wohle aller Menschen auszuüben.

Sie sind der Tradition und Philosophie des Qigong und Taijiquan verbunden und erkennen die Notwendigkeit der Pflege und Weiterentwicklung dieser Übungssysteme und Künste an.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen  
„Deutscher Dachverband für Qigong und Taijiquan (DDQT)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
3. Der Verein ist nicht parteilich gebunden und ist konfessionell unabhängig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben**

Der Verein versteht sich als Interessenvertretung der Qigong- und Taijiquan-Praktizierenden sowie als berufsständische Vertretung der Auszubildenden und Lehrenden dieser Fächer. Der DDQT verfolgt als übergeordnete Organisation im Namen seiner Mitglieder folgende Ziele und Aufgaben:

- a) Die Methoden des Qigong und Taijiquan in seiner Vielfalt in der Gesellschaft bekannt zu machen.
- b) Die Interessen der Mitglieder gegenüber staatlichen, öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen und Verbänden zu vertreten, insbesondere die staatliche Anerkennung des Berufsbildes "Taijiquan- und/oder Qigong-Lehrende/r".
- c) Erarbeitung und Festlegung von Ausbildungsleitlinien und Richtlinien zur Berufsausübung. In Konsequenz dessen sorgt der Dachverband für Methodentransparenz und erstellt anbieterübergreifende Kriterien, die Verbrauchern dabei helfen können, qualifizierte Lehrer/innen und Kursleiter/innen zu erkennen.
- d) Kontrolle und Überprüfung von Ausbildungsleitlinien und Richtlinien zur Berufsausübung
- e) Förderung eines fachspezifischen Erfahrungsaustausches

- f) Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten
- g) Unterstützung der Fort- u. Weiterbildung
- h) Pflege internationaler Kontakte

### **§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

Die Aufnahme neuer Mitglieder basiert auf den Empfehlungen der Fachausschüsse (§ 7: Taiji-Ausschuß und § 8: Qigong-Ausschuß) sowie der Abstimmung des Vorstandes.

## **I. Arten der Mitgliedschaft**

### **1. Ordentliche Mitgliedschaft**

#### **a) Direkte Ausbildungsanbieter**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die selbst, als Anbieter von Ausbildungen nach bzw. entsprechend den AALL ausgebildet sind und die Kursleiter/innen und Lehrer/innen nach bzw. entsprechend den AALL des DDQT ausbilden oder ausbilden wollen.

#### **b) Indirekte Ausbildungsanbieter**

Mitglieder können auch natürliche und juristische Personen sein, deren Mitglieder oder Mitarbeiter als Anbieter von Ausbildungen nach bzw. entsprechend den AALL ausgebildet sind und die Kursleiter/innen und Lehrer/innen nach bzw. entsprechend den AALL des DDQT ausbilden oder ausbilden wollen.

#### **c) Ausbildende**

Mitglieder können natürliche Personen sein, die nach bzw. entsprechend der Mindestanforderung der DDQT – AALL für *Ausbildende* ausgebildet sind. Voraussetzung ist ergänzend das kontinuierliche Halten eines Gütesiegels sowie die kontinuierliche Unterrichtstätigkeit im eigenen Kursbetrieb, anderen Kurs-/Ausbildungsbetrieb, Sport- oder Bildungsträgern. Wird ein eigenes Ausbildungscurriculum angeboten und durchgeführt wird die Mitgliedschaft nach §3, I.1.a) erforderlich.

#### **d) Lehrende**

Mitglieder können natürliche Personen sein, die nach bzw. entsprechend den AALL *Kursleiter/innen* oder *Lehrende* ausgebildet sind und ein gültiges DDQT-Kursleiter- oder Lehrer-Gütesiegel besitzen.

#### **e) Vereine – ohne eigenes Ausbildungsangebot**

Mitglieder können regional und überregional arbeitende eingetragenen Vereine und als eingetragene Vereine organisierte Verbände sein, deren *Kursleiter/innen*, *Lehrer/innen* und *Ausbilder/innen* nach bzw. entsprechend den Allgemeinen Ausbildungsleitlinien (AALL) des DDQT ausgebildet sind. Dabei muss im Antrag auf Mitgliedschaft mindestens ein/e *Lehrer/in* benannt werden, der/die die AALL für die Stufe *Lehrer* nachweisbar erfüllt. Wird ein eigenes Ausbildungscurriculum angeboten und durchgeführt, bzw. von Mitgliedern/Mitarbeitern des Vereins, wird die Mitgliedschaft nach §3, I.1.a) bzw. nach §3, I.1.b), erforderlich.

### **2. Fördermitgliedschaft**

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des DDQT unterstützen. Dies können Einzelpersonen, Vereine, Bildungsträger oder sonstige private, öffentliche oder staatliche Institutionen sein.

### **3. Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglied können natürliche und juristische Personen sein, die sich um Qigong und Taijiquan verdient gemacht haben.

## **II. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

### **1. Antrag und Beginn**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand zusammen mit den Ausschüssen Taijiquan bzw. Qigong bzw. einem eventuell einzurichtenden Ausschuss Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft beginnt mit sofortiger Wirkung nach schriftlichem positivem Bescheid.

### **2. Ende**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des

Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

### 3. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, die Qualitätsstandards, die Ethikrichtlinien, die Allgemeinen Ausbildungsleitlinien oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des DDQT grob verstößt, z. B. auch, wenn ein Mitglied nach dreimaliger Aufforderung mit seinem Jahresbeitrag länger als sechs Monate im Verzug ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheiden der Vorstand und die Ausschüsse Taijiquan bzw. Qigong bzw. ein eventuell einzurichtender Ausschuss Mitgliedschaft. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Vereinsrechtes.

### 4. Beendigung

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des DDQT auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## III. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben alle gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten. Diese werden wie folgt konkretisiert:

1. Alle Mitglieder verpflichten sich mit ihrer Mitgliedschaft zur Transparenz hinsichtlich ihres eigenen Werdegangs sowie ggf. der Ausbildungscurricula indem sie selbige beim DDQT hinterlegen und prüfen lassen.
  - a) **Direkte Ausbildungsanbieter** verpflichten sich darüber hinaus zur Dokumentation von Qualifikationen ihrer Auszubildenden (DDQT-Gütesiegel). Alle AbsolventInnen von Ausbildungen erhalten als Zertifikat das DDQT-Gütesiegel.
  - b) **Indirekte Ausbildungsanbieter:** verpflichten sich mit ihrer Mitgliedschaft zu Transparenz hinsichtlich der Ausbildungscurricula ihrer Mitglieder/MitarbeiterInnen indem sie selbige beim DDQT hinterlegen und prüfen lassen. Darüber hinaus verpflichten sie sich zur Dokumentation von Qualifikationen ihrer Auszubildenden (DDQT - Gütesiegel). Alle

AbsolventInnen von Ausbildungen erhalten als Zertifikat das DDQT-Gütesiegel.

- c) **Vereine – ohne eigenes Ausbildungsangebot** verpflichten zur Dokumentation der Qualifikationen ihrer Lehrenden (DDQT - Gütesiegel).
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, auf ihre Mitgliedschaft im DDQT in allen für ihre Tätigkeit relevanten Veröffentlichungen hinzuweisen.
3. Alle Mitglieder verpflichten sich mit ihrer Mitgliedschaft, den DDQT und seine satzungsgemäßen Zwecke zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere verpflichten sie sich zur Einhaltung der vom DDQT erarbeiteten Qualitätsvorgaben, die in den Allgemeinen Ausbildungsleitlinien (AALL) niedergelegt sind und durch das DDQT-Gütesiegel dokumentiert werden.

## IV. Mitgliedsbeitrag

Es werden ein einmaliger Aufnahmebeitrag und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Höhe und Struktur des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie von Gebühren, schlägt der Vorstand vor und wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in einer Gebühren- und Beitragsordnung niedergeschrieben.

Der Mitgliedsbeitrag ist zahlbar innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Rechnung. Beim Eintritt in den Dachverband wird der Aufnahmebeitrag sowie der Jahresbeitrag anteilig nach Quartalen erhoben.

### § 4 Organe

Die Organe des Dachverbandes sind:

Mitgliederversammlung

Vorstand

Weitere Gremien bilden die Ausschüsse vor allem zu den Themen Qigong, Taijiquan sowie zur Ausbildungsqualitätssicherung.

Weitere Ausschüsse können durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung eingerichtet und deren Mitglieder bestellt werden.

## § 5 Mitgliederversammlung

### 1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Dachverbandes bilden die Mitgliederversammlung (MV). Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich einberufen durch den Vorstand statt und wird Jahreshauptversammlung (JHV) genannt.

### 2. Stimmrechte

Stimmrechte hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied.

#### a) Anzahl der Stimmrechte

##### 1) Direkte Ausbildungsanbieter, indirekte Ausbildungsanbieter, Vereine ohne eigenes Ausbildungsangebot:

Die Anzahl der Stimmrechte richtet sich nach gültigen Gütesiegeln.

Bei einem gültigen Gütesiegel erhält das Mitglied zwei Stimmen, bis fünf gültigen Gütesiegeln drei Stimmen, bis 20 gültigen Gütesiegeln vier Stimmen, bis 60 gültigen Gütesiegeln fünf Stimmen, bis 100 gültigen Gütesiegeln sechs Stimmen, ab 101 gültigen Gütesiegeln sieben Stimmen.

##### 2) Stimmanteile für Einzelmitglieder (Ausbildende, Lehrende)

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

##### 3) Fördermitglieder (FÖM)

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### 3. Stimm-Ausübung

#### a) Stimmberechtigte einer Mitgliedsorganisation

Wenn ein Mitglied oder ein/e Delegierte/r einer MGO (Mitgliedsorganisation) an der Versammlung teilnimmt, hat es so viele Stimmen wie die MGO, nehmen mehrere daran teil, haben sie insgesamt so viele Stimmen.

#### b) Delegation von Stimmen

Mitglieder, die bei Abstimmungen nicht anwesend sind, haben im Normalfall kein Stimmrecht. In Ausnahmefällen kann bei Abwesenheit aus triftigem Grund ein



Mitglied seine Stimme/n an ein anderes Mitglied delegieren. Dabei darf ein Mitglied höchstens für 2 Mitglieder abstimmen. Sind mehrere Personen eines Mitglieds anwesend, dürfen sie entsprechend a) insgesamt nur die Stimmen eines zweiten Mitgliedes auf sich vereinen.

c) **Bevollmächtigung**

Lässt ein abwesendes Mitglied sich durch ein anderes vertreten, muss dafür vor Sitzungsbeginn eine schriftliche Vollmacht bei einem Vorstandsmitglied vorliegen.

#### **4. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung (MV) einberufen.

Auf Antrag von Mitgliedern, die mindestens ein Fünftel der Stimmrechte repräsentieren, muss ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden.

#### **5. Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens acht Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt worden ist. Hierbei ist die Versendung der Einladung per E-Mail ausdrücklich zulässig.

#### **6. Anträge**

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte gefasst. Anträge auf Satzungsänderung und Anträge auf Änderung der Allgemeinen Ausbildungsleitlinien müssen mindestens zwölf Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen und acht Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugesandt werden. Diese Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmrechte.

#### **7. Schriftform**

Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind Protokolle aufzunehmen und vom Protokollanten und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **8. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer und Kassenprüferinnen
- Wahl der Ausschüsse
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie der Ausschussberichte
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung und Schwerpunktsetzung der Aktivitäten
- Beschlussfassung über die Allgemeinen Ausbildungsleitlinien und Richtlinien zur Berufsausübung.
- Auflösung
- und anderes

Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Rechte und Pflichten.

## **§ 6 Vorstand**

### **1. Mitglieder**

Den Vorstand bilden der/die 1. Vorsitzende und zwischen zwei und sechs stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand bestellt den/die Schatzmeister/in aus seinen Reihen.

Im Sinne der Ausgewogenheit muss mindestens je ein Vorstandsmitglied aus dem Taijiquan- bzw. Qigong-Bereich kommen.

Mitglieder des Vorstands sind natürliche Personen, also entweder Vereinsmitglieder im Status einer natürlichen Person oder Delegierte von Vereinsmitgliedern im Status einer juristischen Person.

### **2. Wahl und Amtszeit**

Der Vorstand des Vereins wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Vorstandswahlen werden in zeitlich versetztem Turnus durchgeführt so, dass neue Vorstandsmitglieder zu erfahrenen Vorstandsmitgliedern dazu stoßen und bis zur nächsten Wahl ein Wahlfreies Jahr liegt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

### **3. Haftung**

Der Vorstand haftet dem Verein und den Mitgliedern nicht für leichte Fahrlässigkeit.

### **4. Abberufung**

Die Vorstandsmitglieder können durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung abberufen werden.

### **5. Führung der Vereinsgeschäfte**

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf statt oder wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Die Vorstandssitzungen müssen protokolliert werden. Die Protokolle liegen der Mitgliederversammlung zur Einsicht vor.

Der Vorstand kann Aufgaben der internen Vereinsführung an eine Geschäftsführung/Geschäftsstellenleitung übertragen. Einzelheiten kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden zusammen mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

### **6. Vergütung**

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **7. Vorstandsentscheidungen**

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder und hat ein Vetorecht gegenüber Entscheidungen der Ausschüsse.

## **§ 7 Ausschuss „Qigong“**

Den Ausschuss „Qigong“ bilden:

- mindestens zwei und bis zu fünf aus der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder im Status einer natürlichen Person,
- zusätzlich ein Mitglied des Ausschusses „Taijiquan“ im Status einer natürlichen Person,

- zusätzlich ein Mitglied des Vorstands (vom Vorstand entsendet) im Status einer natürlichen Person.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Die Aufgaben des Ausschusses sind:

- Überprüfung und Weiterentwicklung der Aufnahmekriterien.
- Entwicklung von Maßnahmen zur Erforschung von Qigong und zur Sicherung der Qualität in Unterricht und Weiterbildung.
- Entsendung eines Mitgliedes in andere Ausschüsse.
- Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft im Bereich Qigong, vorbehaltlich des Vetorechtes des Vorstandes.
- Entscheidung über Anträge auf Ausbilder Gütesiegel im Bereich Qigong.
- Entscheidung über Anträge auf Gütesiegel LehrerIN und KursleiterIN bei Einzelmitgliedschaft
- Entscheidung im Falle eines Ausschlussverfahren von einem Mitglied, vorbehaltlich des Vetorechtes des Vorstandes.

Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

## **§ 8 Ausschuss „Taijiquan“**

Den Ausschuss „Taijiquan“ bilden:

- mindestens zwei und bis zu fünf aus der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder im Status einer natürlichen Person,
- zusätzlich ein Mitglied des Ausschusses „Qigong“ im Status einer natürlichen Person,
- zusätzlich ein Mitglied des Vorstands (vom Vorstand entsendet) im Status einer natürlichen Person.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Die Aufgaben des Ausschusses sind:

- Überprüfung und Weiterentwicklung der Aufnahmekriterien.
- Entwicklung von Maßnahmen zur Erforschung von Taijiquan und zur Sicherung der Qualität in Unterricht und Weiterbildung.
- Entsendung eines Mitgliedes in andere Ausschüsse.
- Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft im Bereich Taijiquan, vorbehaltlich des Vetorechtes des Vorstandes.
- Entscheidung über Anträge auf Ausbilder Gütesiegel im Bereich Taijiquan.
- Entscheidung über Anträge auf Gütesiegel LehrerIN und KursleiterIN bei Einzelmitgliedschaft

- Entscheidung im Falle eines Ausschlussverfahrens eines Mitgliedes, vorbehaltlich des Vetorechtes des Vorstandes.

Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

## **§ 9 Ausschuss „Ausbildungsqualitätssicherung“**

Den Ausschuss „Ausbildungsqualitätssicherung“ bilden:

- mindestens zwei und bis zu fünf aus der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder im Status einer natürlichen Person,
- zusätzlich je ein Mitglied der Ausschüsse „Qigong“ und „Taijiquan“ im Status einer natürlichen Person,
- zusätzlich ein Mitglied des Vorstands (vom Vorstand entsendet) im Status einer natürlichen Person.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Die Aufgaben des Ausschusses sind:

- Entwicklung und Erarbeitung von Leitlinien über Qualitätsstandards in der Ausbildung (Allgemeine Ausbildungsleitlinien),
- Überprüfung von Verletzungen der Allgemeinen Ausbildungsleitlinien und der Ethikrichtlinien.

Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

## **§ 10 Wissenschaftlicher Beirat**

Der Vorstand beruft einen wissenschaftlichen Beirat, der u.a. für gesundheits- und bewegungswissenschaftliche Expertisen in Bezug auf Qigong und Taijiquan herangezogen werden kann.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die beiden Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung sie beschließt. Eine Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.